

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen
Organisationseinheit IV/4
Stubenring 1
A-1010 Wien

Wien, am 16. April 2003

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
GZ: 40.101/4-4/03 24.03.2003

Unser Zeichen:
V/2-32003/N/A-19

Durchwahl:
8581

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das Opferfürsorgegesetz und das Behinderteneinstellungsgesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Mit der Novellierung des Bundespflegegeldgesetzes wird das Ziel verfolgt, die Situation pflegebedürftiger Menschen und der pflegenden Angehörigen im häuslichen Bereich zu verbessern. Um dies zu erreichen, wird Personen, die für Oktober 2003 einen Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 4 – 7 haben, für das Jahr 2003 eine Einmalzahlung gewährt. Die Höhe der Einmalzahlung richtet sich nach der jeweiligen Pflegegeldstufe und beträgt 220,00 Euro für die Stufe 4, 300,00 Euro für die Stufe 5, 410,00 Euro für die Stufe 6 und 550,00 Euro für die Stufe 7.

Für die Stufen 1 – 4 sowie für Pflege im stationären Bereich gebührt keine Einmalzahlung.

Die überwiegend von Familienangehörigen geleistete Betreuung pflegebedürftiger Menschen hat nicht nur in der bäuerlichen Bevölkerung eine große Bedeutung. Alle Prognosen deuten darauf hin, dass der Bedarf an Pflege in den nächsten Jahren stark ansteigen wird.

In diesem Zusammenhang ist es zu begrüßen, dass mit der vorgesehenen Einmalzahlung eine Hilfestellung gerade im Bereich der stark pflegebedürftigen Menschen geboten wird.

Bei Einführung des Bundespflegegeldes war eine jährliche Dynamisierung des Pflegegeldes vorgesehen. Im Zuge des Strukturanpassungsgesetzes 1996 wurde diese jährliche Anpassung allerdings ersatzlos gestrichen. Seitdem hat keine weitere Valorisierung des Pflegegeldes stattgefunden. Um die Pflege gerade im häuslichen Bereich auch in Zukunft ausreichend zu unterstützen, sollte die jährliche Dynamisierung wieder eingeführt werden. Die jährliche Aufwertung ist auch bei Leistung einer Einmalzahlung erforderlich, da diese nicht in die Berechnungsgrundlage für die gewünschte jährliche Erhöhung einfließen würde.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Präsident:
gez. ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.-Ing. Astl